



*Gemeinde Ingenbohl*  
*6440 Brunnen*

*Gemeinderat*

---

## **Merkblatt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes**

Sammlung der Erlasse Nr. 7.5.4

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Gastgewerbebewilligung und Kleinhandelsbewilligung</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Gebühren	3
<b>II.</b>	<b>Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass</b>	<b>3</b>
Art. 3	Gebühren	3
<b>III.</b>	<b>Einzelne Verlängerung der Öffnungszeiten und generelle Verlängerung der Öffnungszeiten</b>	<b>4</b>
Art. 4	Geltungsbereich	4
Art. 5	Gebühren	4
<b>IV.</b>	<b>Raucherlokal und Raucherraum</b>	<b>4</b>
Art. 6	Gebühren	4
<b>V.</b>	<b>Sicherheitskonzept</b>	<b>5</b>
Art. 7	Geltungsbereich	5
Art. 8	Gebühren	5
<b>VI.</b>	<b>* Kanzleikosten</b>	<b>5</b>
Art. 9	Geltungsbereich	5
<b>VII.</b>	<b>Auflagen</b>	<b>6</b>
Art. 10	Geltungsbereich	6
<b>VIII.</b>	<b>Informationen und Gesuchsformulare</b>	<b>6</b>
Art. 11	Geltungsberich	6
<b>IX.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 12	Inkrafttreten	6

# Merkblatt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes

## I. Gastgewerbebewilligung und Kleinhandelsbewilligung

### Art. 1 Geltungsbereich

Bewilligungspflichtig sind: Hotels, Gasthäuser, Herbergen, „Schlafen im Stroh“, Restaurants, Imbisse, Kioske usw.

### Art. 2 Gebühren

1 Einmalige Gebühr neue Gastgewerbebewilligung:

Hotel > 50 Betten	CHF 600.00	50 % Reduktion bei Wechsel in bestehendem Gastgewerbebetrieb
Hotel < 50 Betten	CHF 400.00	
Restaurant, Imbiss usw.	CHF 300.00	
Kiosk	CHF 200.00	

2 Oder einmalige Gebühr neue Kleinhandelsbewilligung:

Kleinhandelsbewilligung	CHF 200.00	50 % Reduktion bei Wechsel in bestehendem Kleinhandelsbetrieb
-------------------------	------------	---

3 Zuzüglich jährliche Abgabe gemessen am Umsatz mit gebrannten Wassern:

bis CHF 30'000.00	CHF 300.00
CHF 30'001.00 bis CHF 50'000.00	CHF 400.00
CHF 50'001.00 bis CHF 100'000.00	CHF 600.00
über CHF 100'000.00	CHF 800.00

4 Zuzüglich Kanzleikosten:

Kanzleikosten *	CHF 60.00
-----------------	-----------

## II. Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass

### Art. 3 Gebühren

1 Einzelne Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass:

Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass pro Tag inkl. Abgabe für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken	CHF 50.00
maximale Bewilligungsgebühr pro Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass	CHF 250.00

2 Zuzüglich Kanzleikosten:

Kanzleikosten *	CHF 60.00
-----------------	-----------

3 Stornierung, Verschiebung auf anderes Datum oder in andere Liegenschaft:

Kanzleikosten *	CHF 60.00
-----------------	-----------

### III. Einzelne Verlängerung der Öffnungszeit und generelle Verlängerung der Öffnungszeiten

#### Art. 4 Geltungsbereich

- 1 Ab Mitternacht wird eine Verlängerung benötigt.
- 2 Folgende Verlängerungen sind möglich:
  - in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 03:00 Uhr
  - während der Woche bis 02:00 Uhr
- 3 In gemeindeeigenen Liegenschaften werden Verlängerungen nur bis 02:00 Uhr gewährt.
- 4 In folgenden Nächten kann vom Recht der einzelnen und generellen Verlängerung kein Gebrauch gemacht werden:
  - Nacht auf Ostersonntag
  - Nacht auf Eidg. Bettag
- 5 Als Freinächte gelten:
  - 6. Januar
  - 1. Fasnachtstag, Schmutziger Donnerstag, Guedelmontag und Guedeldienstag
  - Chilbi-Freitag und Chilbi-Samstag (in betroffenem Dorfteil)
  - 31. Juli
  - Dienstag vor Rütli-schiessen
  - Silvester
  - nach Gemeindeversammlungen

#### Art. 5 Gebühren

- 1 Einzelne Verlängerung:

Verlängerung pro Nacht inkl. Kanzleikosten *	CHF 50.00
--	-----------

- 2 Stornierung, Verschiebung auf anderes Datum oder in andere Liegenschaft:

Kanzleikosten *	CHF 60.00
-----------------	-----------

- 3 Jährliche Gebühr generelle Verlängerung der Öffnungszeiten:

generelle Verlängerung	CHF 800.00
------------------------	------------

- 4 Zuzüglich Kanzleikosten:

Kanzleikosten *	CHF 60.00
-----------------	-----------

- 5 Die Kosten sind der Gemeinde Ingenbohl, Sekretariat Präsidiales, bei der Einreichung oder Abholung bar zu bezahlen. Eine Rechnungsstellung erfolgt nur, wenn gleichzeitig eine Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass erteilt wird.

### IV. Raucherlokal und Raucherraum

#### Art. 6 Gebühren

- 1 Einmalige Gebühren neues Raucherlokal oder neuer Raucherraum:

Raucherlokal oder Raucherraum	CHF 180.00
Vorbesichtigung und Abnahme	CHF 120.00

- 2 Zuzüglich Kanzleikosten:

Kanzleikosten *	CHF 60.00
-----------------	-----------

## V. Sicherheitskonzept

### Art. 7 Geltungsbereich

Die benötigten Unterlagen für einen Anlass sind wie folgt einzureichen:

- Kleinanlass (z. B. Geburtstagsfeier): Spätestens drei Monate vor dem Anlass an Gemeinde Ingenbohl, Sekretariat Präsidiales, Parkstrasse 1, 6440 Brunnen, oder per E-Mail an info@brunnen.ch.
- Grossanlass (gesteigerter Gemeingebrauch): Spätestens drei Monate vor dem Anlass inkl. Sicherheitskonzept (Dokument im Online-Schalter) an Gemeinde Ingenbohl, Sekretariat Bau, Heideweg 8, 6440 Brunnen, oder per E-Mail an bauamt@brunnen.ch. **Achtung: Das Gesuch für eine allfällige Verkehrsbewilligung muss spätestens sechs Monate vor dem Anlass eingereicht werden.**

### Art. 8 Gebühren

1 Prüfung Sicherheitskonzept:

Vorprüfung Sicherheitskonzept durch die Sicherheitsbeauftragte, den Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde Ingenbohl	1 h inbegriffen
Anpassung Sicherheitskonzept	Entweder passt die Organisatorin, der Organisator das Sicherheitskonzept selbst an oder die, der Sicherheitsbeauftragte der Gemeinde Ingenbohl kann damit beauftragt werden. Die Verrechnung erfolgt gemäss Erlass 7.0.6 über die Firma der, des Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde Ingenbohl.

2 Verspätete Einreichung:

Newcomerin, Newcomer (Person, welche das erste Mal einen Anlass organisiert.)	nichts
Einreichung vor drei Monaten vor dem Anlass	nichts
Einreichung zwischen zwei und drei Monaten vor dem Anlass	doppelte Gebühr der Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass
Einreichung zwischen Anlass und einem Monat vor dem Anlass	dreifache Gebühr der Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass

## VI. \* Kanzleikosten

### Art. 9 Geltungsbereich

- 1 Die Auslagen (vor allem Porto- und Telefonspesen) und Kanzleikosten (vor allem Ausfertigung und Versand) sind zur Gebühr dazuzurechnen (§ 4 kantonale Gebührenordnung). Eine pauschalisierte Berechnung ist nach der Rechtsprechung zulässig.
- 2 Es werden deshalb Kanzleikosten von pauschal CHF 60.00 verrechnet. Es darf pro Verwaltungsakt (Verfügung) nur einmal eine Kanzleikostenpauschale erhoben werden.
- 3 Bei erhöhtem Aufwand (zusätzliche Abklärungen) können sie jedoch angemessen erhöht werden.

## VII. Auflagen

### Art. 10 Geltungsbereich

- 1 Es wird auf das Gastgewerbegesetz des Kanton Schwyz verwiesen.
- 2 Jede Bewilligung beinhaltet entsprechende Auflagen, welche von der Bewilligungsinhaberin, vom Bewilligungsinhaber einzuhalten sind.
- 3 Der Verwaltungsaufwand für Kontrollen und allfällige darauf gestützte erforderliche Anordnungen und Massnahmen des Gemeinderats oder anderer Amtsstellen sind in der Bewilligungsgebühr nicht enthalten.
- 4 Bei begründeten Reklamationen oder Verzeigungen kann der Gemeinderat die Einschränkung oder den Entzug einer unbefristeten Bewilligung in Betracht ziehen bzw. bei Einzelbewilligungen ein kommendes Gesuch mit zusätzlichen Auflagen versehen oder im Wiederholungsfall ablehnen.

## VIII. Informationen und Gesuchsformulare

### Art. 11 Geltungsbereich


- 1 Informationen und Gesuchsformulare sind im Online-Schalter auf [www.brunnen.ch](http://www.brunnen.ch) aufgeschaltet.
- 2 Sämtliche Gesuchsformulare können auch auf der Gemeinde Ingenbohl, Sekretariat Präsidiales, Parkstrasse 1, 6440 Brunnen, kostenlos bezogen werden.

## IX. Schlussbestimmungen

### Art. 12 Inkrafttreten

- 1 Das Merkblatt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juni 2020 genehmigt. Es tritt per 8. Juni 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- 2 Das Merkblatt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl  
Gemeinderat



Irène May  
Gemeindepräsidentin



Stephanie Schurtenberger  
Gemeindeschreiber-  
Stellvertreterin